

SGK NRW ■ Postfach 20 07 04 ■ 40104 Düsseldorf  
Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes NRW  
Herrn Christian von Kraack  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

5. Januar 2022

**Vorab per E-Mail an: [FP-R301@mhkgb.nrw.de](mailto:FP-R301@mhkgb.nrw.de)**

### **Eckpunkte im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – Referentenentwurf**

Sehr geehrter Herr von Kraack,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Zuge der Regelung digitaler Gremienarbeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Gerne möchten wir gemeinsam als kommunalpolitische Vereinigungen (KPV/NRW, SGK NRW, VLK NRW und GAR NRW) folgende Punkte in die Diskussion einführen:

#### **I. Allgemeines**

Der Zeitraum für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf unter Beteiligung unserer Gremien ist sehr knapp bemessen.

Deshalb weisen wir darauf hin, dass die nachfolgend abgegebenen Anregungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und wir uns eine vertiefte und weitergehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf im weiteren Verfahren offenhalten.

Insgesamt begrüßen wir die Vorschläge zur Einführung der digitalen Gremienarbeit in den kommunalen Gremien. Trotz unterschiedlicher Haltung zu dessen Umsetzbarkeit ist in dem Entwurf ein sinnvoller Kompromiss zur Erprobung derartiger Verfahren gefunden.

Richtig und nachvollziehbar sind die sich aus der Einführung der digitalen Gremienarbeit ergebenden Änderungen im Entschädigungsrecht sowie die Harmonisierung für die Landschaftsverbände, den Regionalverband Ruhr und besonders das Zweckverbandsrecht.

Bereits jetzt regen wir aber an, die Änderungen im Gemeindefinanzrecht zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die geplanten Änderungen müssen umfassend auf ihre Auswirkungen überprüft und erörtert werden. Das würde dem Kern des Gesetzesvorhaben – die Einführung der digitalen Gremienarbeit – jedoch nicht gerecht.

#### **II. Im Einzelnen**

### **§ 27 Abs. 12 GO NRW-E**

Die Änderung in § 27 Abs. 12 GO NRW-E kann so mitgetragen werden, erklärt sie doch die Regelungen über die Durchführung digitaler Ausschusssitzungen auf den Integrationsrat für entsprechend anwendbar. Ein Grund, warum für dieses Gremium nicht so verfahren werden sollte, ist nicht erkennbar.

### **§ 34 Abs. 1 GO NRW-E**

Die Möglichkeit, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Ehrenbürgern zu ernennen, kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen hierfür kein Regelungsbedarf erkannt werden kann.

### **§ 36 Abs. 5 GO NRW-E**

Die grundsätzliche Einbeziehung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten in die Möglichkeit der digitalen und hybriden Sitzungsformen ist zu begrüßen.

Es kann derzeit indes nicht abschließend beurteilt werden, ob ein Verweis auf § 47a GO NRW-E nicht sachgerechter wäre. So werden die Mitglieder der Bezirksvertretungen ebenso wie die Mitglieder des Rates in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auch wird im Übrigen auf die Vorschriften des Rates und nicht die der Ausschüsse verwiesen.

### **§ 44 GO NRW-E**

Die Ausweitung des Erstattungsanspruches auch auf die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen Personen wird grundsätzlich begrüßt.

Begrüßenswert wäre zudem eine Klarstellung im Gesetz dahingehend, dass auch die sogenannten Rüstzeiten, wie etwa die Fahrtzeiten – und zwar von der Arbeitsstätte aus – der Freistellung und den Regelungen des Verdienstausfalles unterliegen. Eine entsprechende Anregung haben die kommunalpolitischen Vereinigungen bereits in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 zur Entschädigungsverordnung angeregt.

### **§ 45 Abs. 1 GO NRW-E**

Die Einführung einer neuen Struktur im Entschädigungsrecht unterstützen wir, da durch die Neuregelung ein kompakter Überblick über die Entschädigungsansprüche der Mitglieder in kommunalen Vertretungen entsteht.

Begrüßt werden ebenso die Regelungen zur Gewährung einer Haushaltsführungsentschädigung. Auf die Unterschiedlichkeit von Gewährung des Regelstundensatzes und eines Stundenpauschalsatzes wird aber vor dem Hintergrund einer neuen Verordnung im weiteren Verfahren gegebenenfalls noch vertieft auszuführen sein.

Nicht abschließend können wir derzeit insgesamt die Frage beurteilen, ob es im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll ist, die nähere Konkretisierung der Ansprüche im vorgeschlagenen Umfang allein auf der Basis einer Rechtsverordnung vorzunehmen oder ob nicht weitere Konkretisierungen im Gesetz selbst vorgenommen werden sollten.

Dem Ziel des Entwurfs folgend, die Entschädigungsansprüche von Mitgliedern kommunaler Vertretungen kompakt zu regeln, ist die Formulierung des Satzes 1 nachvollziehbar.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die beiden Begrifflichkeiten „Mitglieder des Rates“ und „Ratsmitglieder“ in der GO NRW unterschiedlich benutzt werden und nicht austauschbar sind. Die Bezeichnung „Ratsmitglied“ bezieht sich in der Gesetzessystematik der GO NRW stets auf die durch die Kommunalwahl in den Rat gewählten Gemeindevertreter (vgl. § 40 Abs. 2 GO), wohingegen die Bezeichnung „Mitglieder des Rates“ die gewählten Gemeindevertreter („Ratsmitglieder“) und zusätzlich die/den (Ober-) Bürgermeister/in umfasst. Sie sind funktionshalber Mitglied des Rates aber kein Ratsmitglied. Auch, wenn in der Begründung die Terminologie ebenso genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Einbeziehung in den Entschädigungsanspruch tatsächlich beabsichtigt ist. Wir regen insofern an, die Terminologie entsprechend der Systematik der GO im Übrigen zu nutzen und entsprechend anzupassen.

Die Erstattungsfähigkeit von Auslagen in § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW-E anlässlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes wird ausdrücklich begrüßt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage nach dem eigenständigen Regelungsgehalt des Abs. 3 GO NRW-E. Zu überlegen wäre auch, ob dieser Auslagenersatz sich im Kern nicht an den Regelungen für die Mitglieder des Landtages orientieren sollte.

Eine fachliche Bewertung der Regelungen zum Verdienstaussfall – insbesondere auch zu dem weggefallenen Verbot des Nachteilsausgleichs – können nur unter Berücksichtigung einer auf die Neuregelung angepassten Verordnung beurteilt werden.

Grundsätzlich sollte an dem bestehenden System der Erstattung des Verdienstaussfalles festgehalten und die bestehenden Regelungen beibehalten werden. Vorstellbar wäre allenfalls, an die Nachweispflichten entsprechende Voraussetzungen zu knüpfen. So wäre gewährleistet, dass dem Missbrauch vorgebeugt würde und auch der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall erstattet werden kann.

Die kommunalpolitischen Vereinigungen hatten bereits in ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung darauf hingewiesen, dass die Regelung, nach der die Kosten für eine Haushaltshilfe nur bei einer Berufstätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden erstattet wird, nicht mehr zeitgemäß ist.

In diesem Zusammenhang muss der Hinweis gestattet sein, dass die Ermächtigungsnorm des § 133 Abs. 5 GO NRW-E die Verdienstaussfallpauschale für Selbstständige gerade nicht ausdrücklich benennt. Diese sollte aus Gründen der Klarstellung dort aufgenommen werden.

#### **§ 45 Abs. 2 GO NRW-E**

Bisher haben sämtliche Regelungen, durch welche der Rat den Mitgliedern aufgrund eines eigenen Beschlusses Leistungen gewährt hat, in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt, die dem Ehrenamt abträglich sind. Das Prinzip im Entschädigungsrecht für Mitglieder kommunaler Vertretungen, dass die Entschädigungshöhe weitüberwiegend durch den Landesgesetzgeber/das zuständige Ministerium festgelegt wird, sollte beibehalten werden.

Eine Diskussion vor Ort, ob die Ratsmitglieder auch die Parkgebühren erstattet bekommen sollen oder nicht, ist dem kommunalen Ehrenamt nicht zuträglich. Diese Regelung ist zwingend durch den Gesetzgeber für die Kommunen zu treffen. Gleiches gilt für die IT-Ausstattung. Es besteht keine Notwendigkeit, die Entscheidung über das „Ob“ einer Erstattung von Endgeräten

den Kommunen zu überlassen. Die kommunalpolitischen Vereinigungen gehen vielmehr davon aus, dass sofern sich eine Kommune für einen digitalen Sitzungsdienst ausspricht, die entsprechenden Endgeräte auch zwingend von der Kommune zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Frage, wie dies zu geschehen hat, mag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung organisiert werden.

Bezüglich einer Erstattung von Parkgebühren erscheint ebenfalls eine Regelung, welche das „ob“ der Entscheidung des Rates entzieht, vorzugswürdig zu sein. Hier erscheint es jedoch möglich, dass „wie“ der Parkgebührenerstattung, in das Ermessen des Rates zu stellen.

Hinzu kommt, dass eine Regelung in der Hauptsatzung über Auslagenersatz und insbesondere sonstige Leistungen steuerrechtlich nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anerkannt werden kann, da dies nicht auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Ermächtigung aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird, sondern nur der Grundlage der lokalen Hauptsatzungen. Es steht zu befürchten, dass das bei den kommunalen Mandatsträgern ohne böse Absicht nicht hinreichend differenziert wird und diese reihenweisen falschen Angaben in ihrer Steuererklärung machen werden.

#### **§ 45 Abs. 4 GO NRW-E**

Das Verbot des Verzichts auf die Entschädigung und die Aufnahme der Regelung über die Nichtübertragbarkeit wird ausdrücklich begrüßt und ist überfällig.

Zusätzlich wäre an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung über die Nichtgewährung der Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung des Mandates wünschenswert. Es wird insofern auf die Stellungnahme der kommunalpolitischen Vereinigungen zur Entschädigungsverordnung vom 23. Dezember 2020 verwiesen. Hier wurden bereits konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

#### **Wegfall des § 45 Abs. 3, 4, 5 aF**

Die Regelung des § 45 Abs. 5 Ziff. 3 GO NRW aF, nach welcher auch ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sog. sachkundige Bürger) und das unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhält, dringend beibehalten werden. Die sachkundigen Bürger sind in der kommunalen Praxis ein wichtiger Bestandteil gerade der kleineren Fraktionen und unterstützen diese in allen Belangen ihres jeweiligen Ausschusses bei der Fraktionsarbeit. Auch deren Stellvertreter müssen stets auf Augenhöhe mit den anderen Fraktionsmitgliedern sein, um im Falle der Vertretung im Ausschuss sprachfähig im Sinne der jeweiligen Fraktion zu sein und ihre Vertretung sachgerecht ausüben zu können. Hierfür ist eine Teilnahme an den Fraktionssitzungen zwingend erforderlich.

Die bisherige Regelung hat sich auch bei der Einbindung von an der Ratsarbeit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf ein künftiges Mandat bewährt und dient in der Praxis vielerorts als probates Mittel, um künftige Ratsmitglieder an die Ratsarbeit zu gewöhnen und als potenziellen Kandidaten oder Kandidatin für die kommende Wahlperiode vorzubereiten. Die Bisherige Regelung sollte insofern dringend beibehalten werden.

#### **§ 46 Abs. 2 a.E. GO NRW-E**

Die Streichung aufgrund des Zeitablaufs kann grundsätzlich mitgetragen werden, auch wenn diese nicht zwingend notwendig erscheint.

#### **§ 47 Abs. 2 GO NRW-E**

Die Regelung ist im Kontext der Einführung digitaler und hybrider Sitzungen zu begrüßen und schafft Klarheit für die Öffentlichkeit zur Teilnahme an solchen Sitzungsformaten.

#### **§ 47a GO NRW-E**

Die grundsätzliche Einführung eines digitalen und hybriden Formates für Ratssitzungen ist in dem gefundenen Umfang begrüßenswert.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren und der Zertifizierung entsprechender Anwendungen sind aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen aber weiterhin Antworten auf die Frage der Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, der Voraussetzungen und den Umgang mit nichtöffentlichen Sitzungsteilen und dem Umgang mit Problemen bei der Internetverbindung während einer Sitzung vertieft zu erörtern und zu klären. Diese Fragestellungen sind in der Praxis nicht nur für die Wirksamkeit etwaiger Beschlüsse, sondern auch für die Akzeptanz bei den Ehrenamtlern von eminenter Wichtigkeit.

Zur Klarstellung regen wir in § 47a GO NRW-E einen Hinweis auf die Geltung der §§ 47 Abs. 2 und 3 auch in digitalen/hybriden Sitzungen sowie darauf an, dass auch die digitale Ratssitzung (nur) vom Bürgermeister einberufen werden kann.

Im Einzelnen:

#### **§ 47a Abs. 1 GO NRW-E**

Die Ermächtigung zur Durchführung von digitalen oder hybriden Ratssitzungen ist im Zusammenspiel der Absätze 1 und 3 zu lesen.

Dies vorausgesetzt bleibt nach dem Wortlaut des Abs. 1 unklar, wer die entsprechenden Feststellungen treffen soll und welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen verweist die Gesetzesbegründung zwar auf eine Anlehnung an die Regelungen des § 96a GO NRW, weicht in der Bestimmung der Ausnahmefälle gleichwohl von § 96a ab und bestimmt im Unterschied zu § 96a nicht die Ermächtigung für deren Feststellung.

Nach der Gesetzesbegründung soll insbesondere eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite, die der Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 14 Abs. 1 des Infektions- und Befugnisgesetzes festzustellen hat unter die Begrifflichkeit der „epidemischen Lage“ fallen. Auch nach Gesetzesbegründung ist das allerdings nicht abschließend („insbesondere“), so dass die Frage unbeantwortet bleibt, welche weiteren Ereignisse darüber hinaus hierunter zu verstehen sind.

Aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen erscheint eine Formulierung, wie sie in § 60 Abs. 2 GO NRW aF für den Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter

Tragweite vorgesehen ist, eindeutiger und deutlich praxistauglicher. Eine eindeutige Feststellung durch den Landtag o.a. würde im Übrigen auch der Rechtssicherheit bei der Anwendung der Norm in der Praxis dienen.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Feststellung der Voraussetzungen soll nach der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 der Rat zwar über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bestimmen. Der Wortlaut des Absatzes 3 gibt dies indes nicht her, da dort das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorausgesetzt wird und der Rat nur noch darüber zu entscheiden hat, ob er „infolge eines Anwendungsfalles“ über das „ob“ einer digitalen oder hybriden Sitzung entscheiden möchte, oder eben in Präsenz weitertagen will. Durch die Formulierung „infolge“ wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bereits vorliegen müssen, andernfalls der Weg zur Entscheidung des Rates über digitale oder hybride Sitzungen nicht eröffnet ist. Nach dem Wortlaut des Absatz 3 ist somit der Rat gerade nur für die Entscheidung über die digitalen oder hybriden Sitzungen zuständig und nicht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1.

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung („In besonderen Ausnahmefällen ‚wie‘...“) dürfte zudem in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit bestehen, sofern auf die Regelung außerhalb der Regelbeispiele zurückgegriffen werden soll.

#### **§ 47a Abs. 3 GO NRW-E**

Bereits oben wurde ausgeführt, dass nach dem Wortlaut unklar bleibt, wer das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles feststellt. Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Hinweise. Darüber hinaus sollte folgender Satz 6 ergänzt werden: Satz 2 gilt entsprechend. Damit wird klargestellt, dass auch für einen erneuten Beschluss zur Einführung digitaler Gremienarbeit nach Ablauf von zwei Monaten das notwendige Quorum des Satzes 2 einzuhalten ist.

#### **§ 47 Abs. 4 GO NRW-E**

§ 47 a Abs. 4 GO NRW-E formuliert die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen, unter denen eine digitale oder hybride Ratssitzung zulässig ist. Allerdings wird hierbei nicht nach den einzelnen Sitzungstypen unterschieden. So ist nach dem Entwurf für die Durchführung einer hybriden Ratssitzung auch bei denjenigen Ratsmitgliedern eine digitale Zugangsmöglichkeit erforderlich, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen möchten. Hierfür ist kein Grund ersichtlich.

Für uns nicht ersichtlich ist derzeit, wer die für die Zertifizierung von Sitzungssoftware zuständige Stelle ist und bis wann die entsprechende Sitzungssoftware zertifiziert sein soll. Nach § 133 Abs. 4 ist diese erst noch einzurichten. Dem hat noch ein recht umfangreiches Abstimmungsverfahren zwischen dem Ministerium unter Zustimmung des Landtages im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik voranzugehen.

Es steht zu befürchten, dass mit einem Einsatz von digitalen und hybriden Sitzungen unter diesen Voraussetzungen nicht binnen der nächsten zwei bis drei Jahre zu rechnen ist. Bei gleichzeitigem Streichen der Delegationsmöglichkeit von Entscheidungen des Rates auf den Hauptausschuss zum 01.01.2023 wird den Kommunen damit unter Umständen eine Möglichkeit zum angemessenen Umgang in Ausnahmesituationen genommen.

Wir empfehlen, Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 klarer zu formulieren. Offen ist, wie genau die Regelung gemeint ist, dass die „Ratsmitglieder [...] ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung [sicherstellen]“ sollen. Gemeint sein kann hiermit aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen nur der Internetanschluss, nicht aber die Hardware. Diese muss zwingend durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 48 Abs. 2 aE GO NRW-E**

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Formulierung in § 48 Abs. 2 aE GO NRW-E „in nichtöffentlichen Sitzungen grundsätzlich namentlich“ abgestimmt werden, um eine „größtmögliche Transparenz über die in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommenen Beschlussfassungen“ herzustellen.

Für eine solche Regelung besteht auf Basis der Erfahrungen aus der Beratungspraxis der kommunalpolitischen Vereinigungen kein Bedürfnis. Durch eine solche Regelung besteht ferner die Gefahr, dass Ratssitzungen - ohne zwingend einen Gewinn in der Sache zu erzielen – zeitlich erheblich ausgedehnt werden.

Wir empfehlen dringend, die entsprechende Regelung zu streichen.

#### **§ 48 Abs. 4 aE GO NRW-E**

Die Regelung wird grundsätzlich kritisch gesehen. Die Auswirkungen in der Praxis und die erforderliche Regelungsweite die nötig ist, um den mit der Regelung bezweckten Erfolg zu erreichen, können in der Kürze der Zeit nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird schon kein Bedürfnis dafür gesehen, in öffentlichen Sitzungen Bildaufnahmen durch jedermann zuzulassen. Sowohl hierdurch als auch durch eine Regelung in der Hauptsatzung für Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung wird erheblich in die Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder eingegriffen. Sollte hiermit lediglich die Möglichkeit des Streamens von Sitzungen ermöglicht werden, so wäre eine zutreffendere, nicht so weitreichende Formulierung angezeigt.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Hauptsatzung die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen regeln. „Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und / oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt ist. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig.“ Derartig weitreichende Regelungserfordernisse sind dem Wortlaut des § 48 Abs. 4 GO NRW-E zum einen nicht zu entnehmen, zum anderen würden derartig detaillierte Nutzungsbestimmungen, die üblicherweise in mehrseitigen und rechtlich komplizierten Lizenz- oder Nutzungsvereinbarungen niedergelegt sind, eine Hauptsatzung überfrachten. Zudem wäre fraglich, ob ein derartiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Hauptsatzungsbeschluss überhaupt einer rechtlichen Überprüfung standhielte.

**§ 58 Abs. 1 GO NRW-E**

Das Streichen des Halbsatzes „§ 45 Abs. 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ ist in der Systematik des Referentenentwurfes zwar folgerichtig, da § 45 Abs. 3 Nr. 5 GO NRW aF zuvor ersatzlos weggefallen ist, jedoch bleibt die Bedenken an der ersatzlosen Abschaffung der entsprechenden Regelung bestehen (s.o. zu § 45 Abs. 3 GO NRW aF). Folgerichtig wird im Rahmen dieser Stellungnahme auch hier an der Regelung festzuhalten sein.

**§ 58a Abs. 1 GO NRW-E**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass auch außerhalb der Ausnahmefälle des § 47a Abs. 1 GO NRW-E Ausschüsse die Möglichkeit haben, im Wege einer hybriden Sitzung zu tagen.

Nach der Gesetzesbegründung kann die Bestimmung, dass Ausschüsse hybrid tagen können, auf einzelne Ausschüsse beschränkt werden. Um hier Klarheit zu haben, sollte eine ähnliche Formulierung wie in § 46 Abs. 1 Ziff. 1 gewählt und der Gesetzestext insofern präzisiert werden.

Unklar ist auch, ob durch die Formulierung in § 58a Abs. 1 S. 2 GO NRW-E von dem qualifizierten Mehrheitserfordernis des § 47a Abs. 3 S. 2 GO NRW-E abgewichen werden soll und eine einfache Mehrheit ausreicht oder ob das lediglich als Verweis zu verstehen ist. Auch wenn die Gesetzesbegründung hierüber Aufschluss gibt, wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert.

Im Übrigen wird auf die unter § 47 Abs. 4 GO NRW-E geäußerte Bedenken verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, warum alle Ratsmitglieder für die Zulässigkeit einer hybriden Sitzung zwingend die technischen Voraussetzungen haben müssen. Es steht ihnen frei, ihr Mandat in Präsenz auszuüben.

**§ 58a Abs. 2 GO NRW-E**

Rechtlich besteht kein Grund, die sog. Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW von der Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E auszunehmen. Wenn die Ausschüsse nach § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW über die Verweisung des § 58 Abs. 2 GO NRW während der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 GO NRW-E sogar vollständig digital (und nicht nur in Hybridform) tagen können, ist nicht ersichtlich, warum dies außerhalb dieser besonderen Fälle vollständig unzulässig sein sollte.

Insgesamt erscheint fraglich, ob das Kriterium des § 57 Abs. 1 S. 1 GO NRW eine taugliche Abgrenzung der Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten sein kann, oder ob andere Kriterien nicht deutlich besser geeignet wären. Ein Kriterium könnte die Frage sein, ob lediglich eine Vorberatung und Empfehlung zur Beschlussfassung im Rat ausgesprochen werden soll, oder aber ob dem Ausschuss die Entscheidung über die zur jeweiligen Beratung anstehende Angelegenheiten durch den Rat nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde. Eine mögliche Formulierung des § 58a Abs. 1 könnte lauten:

„In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Abs. 1 digitale oder hybride Sitzungen nach § 47a Abs. 2 S. 3 durchführen dürfen, soweit dem Ausschuss im Einzelfall keine Entscheidungskompetenz nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen wurde.“

### **§ 60 Abs. 2 GO NRW-E**

Die Streichung der Delegationsmöglichkeit auf den Hauptausschuss bei Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann grundsätzlich begrüßt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Regelungen der §§ 47a, 58a GO NRW-E im Zeitpunkt des Auslaufens dieser Regelung auch in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen können. Das setzt voraus, dass die rechtlichen, tatsächlichen und strukturellen Voraussetzungen des Referentenentwurfs in diesem Zeitpunkt auch in tatsächlicher Hinsicht geschaffen worden sind und die notwendige Softwarezertifizierung vorliegt. Auf die Anmerkungen zu §§ 133 Abs. 1 und 47 Abs. 4 GO NRW-E wird verwiesen.

### **§ 62 Abs. 2 GO NRW-E**

Die lediglich redaktionellen Änderungen können mitgetragen werden.

### **§ § 107 Abs. 5, 107a Abs. 4 und § 113 Abs. 6 GO NRW-E**

Aufgrund der Kürze der Fristsetzung zur Stellungnahme ist in diesem besonders gut austarieren und sensiblen Regelungsbereich der GO NRW mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung und guten Funktionalität der bestehenden Regelungen eine abschließende Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen nicht möglich.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die bestehenden Regelungen sich aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen bewährt haben und beibehalten werden sollten. So ergeben sich insbesondere mit Blick auf die Regelung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E eine ganze Reihe von unbeantworteten Folgeproblemen.

Grundsätzlich darf insofern schon bezweifelt werden, dass es rechtsdogmatisch opportun ist, durch Regelungen in der Gemeindeordnung das GmbHG zu modifizieren. Völlig ungeklärt ist, wer diesen Sachkundenachweis der Gremienvertreter ausstellen soll, was mit den derzeit in den Gremien befindlichen Vertretern zu geschehen hat, die diesen Sachkundenachweis nicht erbringen können und wie die zeitlichen Abläufe bei der Entsendung in die Gremien der Unternehmen zu Beginn der Wahlperiode zu gestalten ist.

Unklar ist, ob dies auch für die Hauptverwaltungsbeamten gelten soll, die nach § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW in die Gremien als „geborene“ Mitglieder zwingend zu entsenden sind und wie zu verfahren ist, wenn diese zu Beginn der Wahlperiode den Nachweis über die Sachkunde nicht erbringen können.

Insbesondere die entsprechende Anwendbarkeit des § 107 Abs. 5 GO NRW auf die energie-wirtschaftliche Betätigung wird besonders kritisch gesehen und ist nach Auffassung der kommunalpolitischen Vereinigungen ersatzlos zu streichen.

### **§ 108a Abs. 4 GO NRW-E**

Die lediglich redaktionelle Änderung ist in der Systematik des Referentenentwurfs folgerichtig, wird jedoch von den kommunalpolitischen Vereinigungen nicht mitgetragen, da die ersatzlose Streichung des § 113 Abs. 6 GO NRW-E befürwortet wird. (s.o.)

### **§ 115 Abs. 2 GO NRW-E**

Die Änderungen können mitgetragen werden.

### **§ 133 Abs. 4 GO NRW-E**

Ein Zustimmungserfordernis des Landtags bei dem Erlass einer Verordnung zur Verwirklichung der in § 47a Abs. 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen wird kritisch gesehen.

Ermächtigungsnormen, die eine Beteiligung des Landtages vorschreiben, sollten grundsätzlich vermieden werden. Sie führen nicht nur zu einer unerwünschten Vermischung der Aufgaben von Parlament und Regierung, sondern auch zu einer unnötigen Komplizierung des Verordnungsverfahrens. Die Trennung der Aufgaben und der Verantwortung von Parlament und Regierung würde beeinträchtigt, wenn der Ordnungsgeber beim Erlass von Verordnungen an einen Parlamentsbeschluss gebunden wird. Das Parlament könnte Text und Inhalt der Verordnung mitbestimmen, die dann aber der Regierung als Ordnungsgeber zugerechnet wird. (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, 3. Aufl., Rn 402)

Die in einer solchen Verordnung zu regelnden Fragestellungen dürfte rein rechtlich und technischer Natur sein. Die in § 133 Abs. 4 GO NRW-E getroffenen Ermächtigungsgrundlage erscheint einer zügigen Einführung digitaler und hybrider Sitzungen im Übrigen abträglich und lässt befürchten, dass bis zur Streichung der Delegationsmöglichkeit der Entscheidungskompetenz auf den Hauptausschuss nach § 60 Abs. 2 GO NRW aF mit einer Regelung und Umsetzung nicht mehr gerechnet werden kann.

### **§ 133 Abs. 5 GO NRW-E**

Die bisher in § 45 Abs. 7 GO NRW aF normierte Pflicht zur Anpassung der Entschädigungsverordnung zu Beginn und zur Hälfte einer jeden Wahlperiode wurde ohne Begründung gestrichen und ist aus Sicht der kommunalpolitischen Vereinigungen zwingend wieder aufzunehmen. Das bestehende System hat sich in der Praxis bewährt und ist fortzuführen.

Wie bereits erwähnt (s.o.) sollte die Ermächtigungsnorm auch um Regelungsmöglichkeit einer Verdienstausschüttung für Selbstständige ergänzt werden. Dies dürfte aus rechtsdogmatischen Gründen ebenso zwingend sein, wie die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage, da hierdurch typischerweise eine regelhafte, nicht abschließende Aufzählung eingeleitet wird und somit unbestimmt ist, ob über die Aufzählung hinaus das für Kommunales zuständige Ministerium weitergehend ermächtigt werden soll.

Zu dem Zustimmungserfordernis des Landtages ist bereits im Rahmen der Ausführungen zu Abs. 4 Stellung bezogen worden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass entgegen der Gesetzesbegründung die Kommunen im Rahmen des bisher bewährten Systems und der kommunalen Selbstverwaltung selbst darüber zu befinden haben, ob ein Sitzungsgeld, eine monatliche Pauschale oder eine Kombination aus beidem als Aufwandsentschädigung gewährt wird. Wir regen insofern an, die entsprechend anderslautende Formulierung in der Gesetzesbegründung zu streichen.

### **Änderungen in der KrO, LVerbO und RVGG**

Zu den einzelnen Änderungen in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht gesondert Stellung genommen, da diese lediglich die entsprechenden Regelungen in der GO NRW-E für an

für das Land Nordrhein-Westfalen anwendbar erklären. Die gemachten Ausführungen gelten insofern entsprechend.

Darüber hinaus wird angeregt, auch entsprechende Regelungen in dem Gesetz über den Landesverband Lippe aufzunehmen und auch dort digitale und hybride Sitzungsformate zu ermöglichen.

### **Änderungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Wir begrüßen das Ansinnen im Entwurf, die Entschädigungsregelungen für Zweckverbände mit denen in kommunalen Vertretungen zu harmonisieren. Aus der täglichen Beratungspraxis zeigt sich hier ein dringender Handlungsbedarf, dem mit den vorgeschlagenen Regelungen nachgekommen wird.

Diese Harmonisierung sollte auch § 15b umfassen und die Möglichkeiten digitaler Gremientätigkeiten sowie anderer Formen der Beschlussfassung entsprechend gesetzlich ausgestaltet werden.

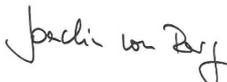
Mit freundlichen Grüßen



Landesgeschäftsführer  
der SGK NRW



Landesgeschäftsführer  
der KPV NRW



Landesgeschäftsführer  
der VLK NRW



Landesgeschäftsführer  
der GAR NRW